

## Hauptversammlung der Vossloh AG

**Vossloh Aktiengesellschaft  
Werdohl**

Wertpapier-Kenn-Nr.: 766 710  
ISIN: DE 000 766 710 7

Wir laden unsere Aktionäre zu der am 24. Mai 2006, 10.30 Uhr, in Düsseldorf im Congress Center Ost (CCO), Stockumer Kirchstraße, stattfindenden

### **ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

### **Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

### **2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem für das Geschäftsjahr 2005 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 39.652.045,83 € eine Dividende in Höhe von 1,30 € pro dividendenberechtigter Stückaktie auszuschütten sowie einen Betrag von 20.400.000,00 € den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen und den verbleibenden Betrag von 96.791,53 € auf neue Rechnung vorzutragen. Bei 14.734.811 dividendenberechtigten Stückaktien beträgt der Gesamtbetrag der Ausschüttung insgesamt 19.155.254,30 €.

Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71 b AktG nicht dividendenberechtigt. Sollte die Zahl der eigenen Aktien, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gehalten werden, größer oder kleiner sein als im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands, vermindert bzw. erhöht sich der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag um den Dividendenteilbetrag, der auf die Differenz an Aktien entfällt. Der Gewinnvortrag verändert sich gegenläufig um den gleichen Betrag. Der Hauptversammlung wird gegebenenfalls ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

### **3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

### **4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

### **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Essen, zum Abschlussprüfer der Vossloh Aktiengesellschaft und des Vossloh-Konzerns für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

### **6. Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der Vossloh Aktiengesellschaft setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG i.V.m. § 4 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („DrittelbG“), welches an die Stelle des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 getreten ist, sowie § 10 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen vier als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre durch die Hauptversammlung und zwei als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer zu wählen sind.

Der ehemalige Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Karl Josef Neukirchen, hat seine Ämter als Vorsitzender sowie als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 23. September 2005 niedergelegt. Damit hat er seine Amtszeit, die bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, lief, vorzeitig beendet. Als Nachfolger wurde Herr Dr. Christoph Kirsch durch Beschluss des Amtsgerichts Iserlohn vom 17. November 2005 als Vertreter der Aktionäre zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Die Bestellung wurde aufgrund einer seit 20. Juli 2005 geltenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex antragsgemäß bis zum 24. Mai 2006 befristet. Daher ist von der Hauptversammlung ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung der Vossloh Aktiengesellschaft soll die Wahl eines neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds, das einem vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglied nachfolgt, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds erfolgen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Christoph Kirsch, Weinheim, Finanzvorstand der Südzucker AG, als Vertreter der Aktionäre mit Wirkung zum 25. Mai 2006 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahrs 2007 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Christoph Kirsch hat derzeit folgende Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die alle zum Südzucker-Konzern gehören:

- \_ AGRANA Beteiligungs-AG, Österreich: Mitglied des Aufsichtsrats
- \_ AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG, Österreich: Mitglied des Aufsichtsrats
- \_ Financière Franklin Roosevelt S.A.S., Frankreich: Vorsitzender des Aufsichtsrats
- \_ Freiburger Holding GmbH: Mitglied des Aufsichtsrats
- \_ Raffinerie Tirlemontoise S.A., Belgien: Vorsitzender des Verwaltungsrats
- \_ Slaska Spolka Cukrowa S.A., Polen: Mitglied des Aufsichtsrats
- \_ Südzucker International GmbH: Mitglied des Aufsichtsrats
- \_ SÜDZUCKER-VERKAUF GmbH: Vorsitzender des Aufsichtsrats
- \_ Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH: Vorsitzender des Beirats
- \_ Z & S Zucker und Stärke Holding AG, Österreich: Mitglied des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung ist dabei an Wahlvorschläge nicht gebunden.

## **7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 25. Mai 2005 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 24. November 2006 befristet („bestehende Ermächtigung“). Die Ermächtigung soll für den Zeitraum bis zum 23. November 2007 verlängert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, nach Ablauf der bestehenden, bis zum 24. November 2006 befristeten Ermächtigung bis zum 23. November 2007 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf fünf vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs um nicht mehr als fünf vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Durchschnittswert der Börsenkurse der Vossloh-Aktie in der Schlussauktion des XETRA-Handels (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die

erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gemäß § 4 Absatz 2 lit. c) der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Durchschnittswert der Börsenkurse der Vossloh-Aktie in der Schlussauktion des XETRA-Handels (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts bzw. die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen, erstattet.

Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos unverzüglich übersandt. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Tagesordnungspunkt 7 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, nach Ablauf der bestehenden Ermächtigung bis zum 23. November 2007 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 25. Mai 2005 erteilte Ermächtigung, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur für 18 Monate erteilt werden kann, läuft zum 24. November 2006 aus („bestehende Ermächtigung“). Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Vossloh Aktiengesellschaft für den weiteren Zeitraum bis zum 23. November 2007 in die Lage versetzt, die mit dem Erwerb von Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Im Hinblick darauf, dass der Erwerb eigener Aktien in erheblichem Umfang zu einer Steigerung des Aktienkurses führen kann, ist es sinnvoll, dass auch die Vossloh Aktiengesellschaft flexibel über dieses Instrument verfügen kann. Im Geschäftsjahr 2005 ist von der bestehenden Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden. Der Vorstand geht davon aus, dass die durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien geschaffene Möglichkeit, einen Aktienrückkauf durchzuführen, weiterhin eine für die Aktionäre der Vossloh Aktiengesellschaft interessante Möglichkeit zur nachhaltigen Steigerung des Kurswertes der Vossloh-Aktie bietet. Durch die Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von dieser Möglichkeit zu gegebener Zeit auch in Zukunft Gebrauch zu machen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien besteht in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG. Daher besteht die neue Ermächtigung insbesondere dann nicht, wenn und soweit von der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch gemacht wird und die so erworbenen Aktien nicht veräußert oder eingezogen werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt dabei der Durchschnittswert der Börsenkurse der Vossloh-Aktie in der Schlussauktion des XETRA-Handels (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien.

Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Vossloh Aktiengesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Einführung der Aktien an Auslandsbörsen zu verwenden. Weiterhin können hierdurch zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen. Die Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 4 Absatz 2 lit. c) der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Der Erwerb eigener Aktien soll es der Vossloh Aktiengesellschaft auf der Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses ferner ermöglichen, im Rahmen von Akquisitionsprojekten flexibel und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen agieren zu können, um beispielsweise in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenskäufen zu verwenden. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bewertung der als Gegenleistung zu übertragenden Aktien der Gesellschaft am Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist aber nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und einen durch das depotführende Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis über den Anteilsbesitz übermitteln:

Vossloh AG  
c/o Deutsche Bank AG  
- General Meetings -  
60272 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 3. Mai 2006 beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 17. Mai 2006 zugehen. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises erhalten die Aktionäre Eintrittskarten, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist.

## **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten (zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung) ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei dem depotführenden Institut zu beantragen ist. Mit der Eintrittskarte wird automatisch ein entsprechendes Vollmachtsformular mit einem Beiblatt zugesandt, in dem die Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter näher erläutert werden; diese Informationen können auch auf der Website der Gesellschaft unter [www.vossloh.com](http://www.vossloh.com) abgerufen werden. Vollmachten und Weisungen müssen schriftlich auf dem Postweg bis zum Ablauf des 22. Mai 2006 vorliegen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

## **Fragen und Anträge von Aktionären**

Aktionäre, die beabsichtigen, auf der Hauptversammlung Fragen zu stellen, werden gebeten, diese der Gesellschaft möglichst vor der Hauptversammlung mitzuteilen, um dem Vorstand Gelegenheit zur Vorbereitung der Antworten zu geben. Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Vossloh Aktiengesellschaft  
Vosslohstraße 4  
D-58791 Werdohl  
Telefax: +49(0)2392/52-219  
E-Mail: [investor.relations@ag.vossloh.com](mailto:investor.relations@ag.vossloh.com)

Wir werden alle nach § 126 AktG zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären auf der Website der Gesellschaft unter [www.vossloh.com](http://www.vossloh.com) veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung wurde am 6. April 2006 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Werdohl, im April 2006  
Der Vorstand

Vossloh Aktiengesellschaft  
Vosslohstraße 4 - D-58791 Werdohl  
Postfach 1860 - D-58778 Werdohl  
Telefon +49 (0) 2392/52-0  
Telefax +49 (0) 2392/52-219  
[www.vossloh.com](http://www.vossloh.com)